

Veranstaltererklärung

für die Durchführung eines Umzuges

Veranstalterin / Veranstalter	
Zugleiterin / Zugleiter (Name, Vorname)	
Anlass des Umzuges	Datum des Umzuges

Ich als verantwortlicher Veranstalter erkläre folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) darstellt und ich als Erlaubnisnehmerin / Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzungen entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzungen uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzungen keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständige Behörde aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen kann, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert.

Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangtem Versicherungsschutz

- stelle ich kurzfristig zur Verfügung.
- habe ich bereits zur Verfügung gestellt.

Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum:	
Unterschrift: (Vertretungsberechtigte/r des Vereins)	

Informationen zu den nach § 29 Abs. 2 StVO geforderten Versicherungssummen (Auszug):	
Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none">• 500.000 € für Personenschäden (für die einzelnen Person mindestens 150.000 €)• 100.000 € für Sachschäden• 20.000 € für Vermögensschäden	Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts <ul style="list-style-type: none">• 250.000 € für Personenschäden (für die einzelnen Person mindestens 150.000 €)• 50.000 € für Sachschäden• 5.000 € für Vermögensschäden
Bei Radsportveranstaltungen, andere Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none">• 250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €)• 50.000 € für Sachschäden• 5.000 € für Vermögensschäden	Für motorsportliche Veranstaltungen sind ggf. zusätzliche Versicherungssummen nachzuweisen, diese richten sich nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 29 StVO!

Bitte Rückseite beachten + ebenfalls unterschreiben !

Veranstaltererklärung

über die die Freistellung der Behörden von Ersatzansprüchen

Bezeichnung der Veranstaltung:	
---------------------------------------	--

Ich, als verantwortliche Vertretungsberechtigte / verantwortlicher Vertretungsberechtigter des Vereins, erkläre mich bereit:

1. Den Bund, das Land / die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmer oder von Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadensersatzhaftpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.
3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursachen auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Ort, Datum	Unterschrift (Vertretungsberechtigte/r des Vereins)